

Vereinbarung von Vorauszahlungen

Die Erfahrung zeigt, dass immer wieder (und leider vermehrt) Patienten die Erstattungsbeträge, die sie nach Einreichen ihrer Rechnung von ihrer Versicherung erhalten haben, für sich verwenden und nicht an den Zahnarzt weiterleiten. Im Ergebnis muss der Zahnarzt lange auf sein Honorar warten, muss das aufwendige und unangenehme Mahnverfahren einleiten - oder geht sogar leer aus.

In einigen Ausnahmefällen kann es sich anbieten, mit dem Patienten eine Vorauszahlungsabrede zu treffen. Dies kann der Fall sein, wenn insbesondere erhebliche Fremdkosten (Laborkosten) verursacht werden, die der Zahnarzt zu verauslagen hat und wenn die Vermögensverhältnisse des Patienten nicht gesichert sind (Mahnverfahren bei früheren Honorarrechnungen; keine Krankenversicherung etc.).

§ 669 des BGB regelt die Vorschusspflicht:

„Für die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuss zu leisten.“

Unzulässig ist die Vereinbarung einer Vorauszahlung stets bei dringender Behandlungsbedürftigkeit, z. B. in Notfällen. Auch die generelle Verwendung dieser Vorschussvereinbarungen ist unzulässig und stellt einen Verstoß gegen die Berufsordnung dar. Der Zahnarzt ist danach verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich in seinem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, welche dem ärztlichen Berufsstand entgegengebracht wird. Die Vorauszahlungsabrede soll sich daher nur auf wenige Einzelfälle bei Vorliegen der besonderen Umstände beschränken.

Die Formulierung der Vereinbarung (s. Muster „Vorauszahlungsvereinbarung“) nimmt auf die zwingende Bestimmung des § 10 GOZ Rücksicht, wonach die Vergütung erst bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung fällig wird. Vereinbart wird lediglich eine Vorauszahlung auf den zu erwartenden, noch nicht entstandenen Vergütungsanspruch (z. B. in Höhe der zu erwartenden Auslagen für zahntechnische Leistungen (Laborkosten)).

GOZ-Referat d. ZÄK Berlin

Stand: 17.03.2016